DAS GANZE LEBEN

HOSPIZ
ZENTRALSCHWEIZ
PALLIATIVE CARE

# MUSTER
# Betreuungsvertrag
## Stationärer Aufenthalt

Bitte nicht ausfüllen – wird am Eintrittstag ausgehändigt

Dieses Dokument ist der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form verfasst.

**Hospiz Zentralschweiz**
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97 Telefon
info@hospiz-zentralschweiz.ch
www.hospiz-zentralschweiz.ch

# Inhalt


1 Vertragsparteien ..... 2
2 Vertragsgegenstand ..... 3
3 Vertragsdauer ..... 3
3.1 Eintritt und Dauer des Vertrages ..... 3
3.2 Auflösung ..... 3
3.2.1 Durch ordentliche Kündigung ..... 3
3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung ..... 3
3.2.3 Durch Todesfall ..... 3
4 Kosten und Taxordnung ..... 4
5 Rechte und Pflichten ..... 4
5.1 Der Institution ..... 4
5.2 Des Patienten ..... 4
5.3 Ärztliche Versorgung ..... 5
5.4 Beanstandungen und Beschwerden ..... 5
6 Assistierter Suizid ..... 5
7 Haftungsausschuss ..... 5
8 Datenschutz ..... 6
9 Mitgeltende Dokumente ..... 6
10 Anwendbares Recht ..... 7
11 Anhang zu bewegungseinschränkenden Massnahmen ..... 8

## 1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

**Hospiz Zentralschweiz Betriebs AG**
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern
(nachfolgend auch Hospiz genannt)

und

**Vor- und Nachname** .....

Adresse .....

PLZ und Ort .....

(nachfolgend «Patient» genannt)

**Vertretung (bei Urteilsunfähigkeit) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**

Allgemein und für den Fall, dass der Patient urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 378 ZGB folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

a) Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
c) Ehegatte oder eingetragener Partner, wenn er mit dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
d) Person, die mit dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
e) Die Nachkommen, wenn sie dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten
f) Die Eltern, wenn sie dem Patienten regelmässig und persönlichen Beistand leisten
g) Die Geschwister, wenn sie dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten

**Vertretungsberechtigte Person** (nachfolgend «Vertreter» genannt)

**Vor- und Nachname** .....

Adresse .....

PLZ und Ort .....

## 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt im Hospiz. Das Hospiz erbringt Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen und organisiert die medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der Patienten so weit wie möglich berücksichtigt und in den Vordergrund gestellt.

## 3 Vertragsdauer

### 3.1 Eintritt und Dauer des Vertrages

Der Eintritt in das Hospiz erfolgt am Datum. Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Patient wohnt im Zimmer Nr.: xx

Die Institution behält sich vor, den Patient nach vorgängiger Information und Rücksprache, mit ihm oder dessen Vertreter, in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

### 3.2 Auflösung

#### 3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder des Patienten bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich.

Das Hospiz macht von diesem Recht insbesondere Gebrauch, wenn sich der Allgemeinzustand des Patienten derart verändert, dass die in den Aufnahmekriterien definierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zur Beurteilung der Sachlage wird eine ärztliche Einschätzung eingeholt.

#### 3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Patient den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt.
- der Patient den Betrieb und das Zusammenleben im Hospiz Zentralschweiz in schwerer Weise stört und damit die Hausordnung missachtet

#### 3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Patienten endet das Vertragsverhältnis, bis der Verstorbene aus dem Haus begleitet wurde.

# 4 Kosten und Taxordnung

Die Taxen, Tarife, Preise, Zahlungskonditionen und -fristen für die Dienstleistungen vom Hospiz sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einseitig zu ändern.

Die Einzelleistungen und Tarife sind in der Taxordnung genau definiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigt der Patient bzw. dessen Vertreter, dass er über die aktuell gültige Taxordnung informiert wurde und diese erhalten, gelesen und verstanden hat. Gleichzeitig erklärt er sich mit den dort aufgeführten Bestimmungen einverstanden.

Der Vertreter haftet neben dem Patienten solidarisch für sämtliche, aufgrund dieses Betreuungsvertrags entstehenden Kosten, sofern und soweit diese nicht von anderen Kostenträgern beglichen werden.

# 5 Rechte und Pflichten

## 5.1 Der Institution

Das Hospiz achtet darauf, die Privatsphäre des Patienten zu respektieren und zu wahren. Die Selbstbestimmung des Patienten steht über allem.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen vom Hospiz befugt, das Zimmer des Patienten - auch in seiner Abwesenheit- mit vorherigem Anklopfen zu betreten.

Bewegungseinschränkende Massnahmen:
Hospiz Zentralschweiz verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Patienten nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Patienten oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Hospiz zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Patienten sowie dessen Vertreter die Massnahme erklärt, akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt (Anhang).
Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft (ZGB Art. 282). Der betroffene Patient oder eine nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen (ZGB Art. 385). Als bewegungseinschränkende Massnahmen werden im stationären Hospiz primär die Bettgitter und sekundär Klingelmatten eingesetzt. Fixierende Massnahmen werden nicht verwendet.

Hospiz Zentralschweiz schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Patienten und fördert so weit wie möglich Kontakte zu seinem sozialen Umfeld. Hospiz Zentralschweiz ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

## 5.2 Des Patienten

Der Patient kann sein Zimmer mit eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden vom Hospiz Zentralschweiz nicht eingeschränkt werden.

Das Mitbringen von grösseren Einrichtungsgegenständen muss vorab mit der Geschäftsleitung besprochen werden.

Der Patient teilt dem Hospiz mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung erstellt hat. Wünscht der Patient, dass das Hospiz seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umsetzen kann, so übergibt er dem Hospiz eine aktuelle Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung. Die Rechtsgültigkeit des Vorsorgeauftrages ist vom Patienten bzw. dessen Vertreter von der Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen und zu belegen.

### 5.3 Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung im Hospiz erfolgt durch den Hospizarzt. Wünscht der Patient, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt oder einen anderen Arzt betreut wird, so ist dies möglich, sofern nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt und Hospiz oder die fehlende Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

Hospiz Zentralschweiz behält sich vor, eine Zweitmeinung von spezialisierten Fachärzten einzuholen.

### 5.4 Beanstandungen und Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Schichtleitung Pflege des Hospizes zu richten. Kommt es zu keiner Einigung, ist die Geschäftsleitung der Betriebs AG zuständig.

Beschwerden können zudem der Patientenstelle Zentralschweiz unterbreitet werden. Die Patientenstelle ist ein politisch neutraler Verein mit Sitz in Luzern.

Patientenstelle Zentralschweiz
St. Karliquai 12
6004 Luzern
041 410 10 14

https://zentralschweiz.patientenstelle.ch/
patientenstelle.luzern@bluewin.ch

## 6 Assistierter Suizid

Der Vollzug des assistierten Suizids ist in den Räumen und auf dem Gelände des Hospizes Zentralschweiz in der Regel ausgeschlossen.

## 7 Haftungsausschuss

Generell haftet das Hospiz nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Patienten, sofern diese nicht bei der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Dem Patienten wird empfohlen eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung, die auch während dem stationären Aufenthalt gültig ist, abzuschliessen.

Bitte beachten Sie, dass bei Verlassen des Hospizes ohne Begleitung durch unsere Mitarbeiter oder Ehrenamtliche, die Haftung vollumfänglich auf den Patienten oder dessen Vertretung übergeht. Die Institution lehnt jegliche Haftung ab, welche ausserhalb des Hospizgeländes oder nicht im Beisein unserer Mitarbeiter entstehen.

## 8 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Patient bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Übertritten ins Spital, ins Heim oder in die ambulante Pflege können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Patient, bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicher zu stellen, haben die Angestellten vom Hospiz das Recht, von behandelnden Ärzten die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Patienten zu verlangen. Durch die Unterschrift nimmt der Patient bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches Akteneinsicht zu gewähren. Der Patient bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten und zur Sicherung der Finanzierung des Aufenthaltes im Hospiz Zentralschweiz sind zusätzlich sämtliche Behörden, Amtsstellen und (Sozial-) Versicherungen von der Schweigepflicht entbunden.

Hospiz Zentralschweiz darf persönliche Daten an Ärzte, Apotheken, Therapeuten, Labors etc. weitergeben, soweit dies für die Rechnungsstellung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Hospiz nötig ist.

Der Patient oder dessen Vertretung erteilen das Einverständnis, dass die Rechnungsstellung für die Krankenpflegeleistungen nach KVG direkt mit dem Krankenversicherer im Tiers payant Verfahren abgewickelt werden.

## 9 Mitgeltende Dokumente

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt der Patient bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente gelesen und verstanden hat und mit den Inhalten einverstanden ist.

- Taxordnung
- Personalienblatt / Anmeldeformular
- Hausordnung

Das Hospiz ist berechtigt, die Dokumente einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Dokumente werden Patienten bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Patienten bzw. dessen Vertreter ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

## 10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem das Hospiz Zentralschweiz seine Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

**Hospiz Zentralschweiz Betriebs AG**

Corinne Bucher

Kaufmännische Geschäftsleitung

6014 Luzern, den Datum

**Patient oder Vertreter gemäss Ziffer 1 Vertragsparteien**

Der Patient .....

Der Vertreter .....

# 11 Anhang zu bewegungseinschränkenden Massnahmen

**Dokumentationsblatt für bewegungseinschränkende Massnahmen (BEM) gemäss ZGB Art. 384**

Bewegungseinschränkende Massnahmen dienen ausschliesslich des Schutzes der betroffenen Person, seiner Gesundheit und der körperlichen Integrität. BEM werden nur dann eingesetzt, wenn andere Massnahmen keinen ausreichenden oder nachhaltigen Selbstschutz bieten. Als BEM werden von Hospiz Zentralschweiz ausschliesslich die Bettgitter und gegebenenfalls Klingelmatten vor dem Bett, keinesfalls fixierende Massnahmen eingesetzt. Die Würde des Menschen steht über allem, wir sehen die BEM nicht als freiheitseinschränkende Massnahme an.

Im Laufe des begleiteten Prozesses am Lebensende kann es zu vermehrter Unruhe, Delir-Zuständen oder ähnlichen Situationen kommen, wo es zu den beschriebenen Massnahmen der Reduzierung von der Bewegungsfreiheit kommt. Dies wird situativ entschieden, kann temporär oder auch permanent sein.

Der Einsatz von bewegungseinschränkenden Massnahmen – im Hospiz sind dies Bettgitter und/oder Klingelmatten – wird nicht minutiös protokolliert, da die Entscheidungen sehr kurzfristig getroffen und auch wieder aufgehoben werden können. Es erfolgt ein Eintrag in der digitalen Pflegedokumentation careCoach.

Der urteilsfähige Patient willigt durch seine Unterschrift ein, dass wir im Fortlauf der Begleitung und nach Eintritt einer eventuellen Urteilsunfähigkeit solche BEM umsetzen können. Bei Patienten, bei denen bereits bei Eintritt eine Urteilsunfähigkeit besteht, willigt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift ein, dass jederzeit BEM umgesetzt werden dürfen.

Den Entscheid, solche BEM einzusetzen, obliegt den Pflegeverantwortlichen. Die Massnahme muss immer verhältnismässig sein und zum Wohl der Patientensicherheit getroffen werden.

Soll eine bewegungseinschränkende Massnahme entgegen den Entscheidungskriterien der verantwortlichen Pflegefachpersonen im Namen der gesetzlichen Vertretung aufgehoben werden, wird dies schriftlich festgehalten.

Ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter erkläre mich damit einverstanden, dass im Fall einer Urteilsunfähigkeit und zum Selbstschutz eine der beschriebenen BEM eingesetzt werden darf.

Luzern, den _____ _____

Patient/Patientin bzw. gesetzlicher Vertreter/in

**Als BEM werden / wurden eingesetzt:**

☐ Bettgitter ganze Bettlänge ☐ Bettgitter halbe Bettlänge ☐ Klingelmatte

**Die Aufhebung der BEM wurden entschieden unter Beteiligung von:**

☐ Pflegefachperson ☐ Pflegeteam ☐ Patient
☐ Arzt ☐ Angehörigen ☐ Gesetzlicher Vertreter

Luzern, den

Patient bzw. gesetzlicher Vertreter

Luzern, den

Leitung oder Schichtleitung der Pflege